

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/30 vom 9. Dezember 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_EL_2009_30

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/30 du 9 décembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/30 del 9 dicembre 2009

Regeste

Art. 17, 25 ATSG; Art. 4, 9, 10; 11 ELG; Art. 7, 27 ELV. Die Kinder einer geschiedenen Ehefrau mit Zusatzrente werden in die Berechnung einbezogen, solange ihr Einkommen ihre Ausgaben nicht übersteigt. Die Entschädigungen aus der EO sind als Erwerbsersatzesinkommen anzurechnen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen, EL 2009/30).

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit Verfügung vom 29. Dezember 2006 hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin einen EL-Anspruch von Fr. 1'095.-- pro Monat für das Jahr 2007 zugesprochen. Diese Verfügung ist rechtskräftig geworden. Im Oktober 2007 hat eine ordentliche Revision stattgefunden. In Rahmen dieses Verfahrens hat die Beschwerdegegnerin erfahren, dass der Sohn die Mittelschule beendet hatte, weshalb ihm wegen Ausbildungsende die Kinderrente per Ende Juli 2007 eingestellt worden ist. Dies stellt eine nachträgliche Änderung des Sachverhaltes dar, die gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) zu einer Anpassung der Verfügung vom 29. Dezember 2006 ab 1. August 2007 (Revisionstermin) führen muss. Die EL ist ab August 2007 nun ohne Sohn zu berechnen, weil dieser nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) bei der Berechnung ausser Betracht fällt, diese also nur noch für die Beschwerdeführerin und deren Tochter gemacht wird. Die neue Berechnung hat zu einem Einnahmeüberschuss geführt, weshalb der EL-Anspruch der Beschwerdeführerin dahingefallen ist. Die Beschwerdegegnerin hat nun mit Verfügung vom 5. Dezember 2007 (EL-act. 26) nicht wie erwartet die EL auf den 31. Juli 2007 eingestellt, sondern auf den 30. November 2007, obwohl zu diesem Zeitpunkt keine revisionsrelevante Sachverhaltsveränderung eingetreten ist. Die Einstellung auf den 30. November 2007 stellt eine "vorsorgliche Massnahme" während des laufenden Revisionsverfahrens dar, damit der Schaden an unrechtmässig bezahlter EL bis zum Abschluss des Verfahrens nicht noch grösser werde. Mit Verfügung vom 14. Januar 2008 hat die Beschwerdegegnerin das Ausmass des Schadens berechnet und EL für August bis November 2007 in der Höhe von Fr. 3'501.05 zurückgefordert (EL-act. 23). In dieser Verfügung ist die "definitive" Revision der Verfügung vom 29. Dezember 2006 enthalten (Einstellung der EL ab August 2007). Die Verfügung vom 14. Januar 2008 beseitigt damit auch die Verfügung vom 5. Dezember 2007, weil der Zweck der "vorsorglichen Massnahme" erfüllt worden ist. Die Beschwerdegegnerin ist allerdings davon ausgegangen, dass die Verfügung vom 5. Dezember 2007 erst mit der Verfügung vom 29. Januar 2009

ersetzt worden ist (bezüglich EL-Anspruch ab Dezember 2007). Ungeachtet der unterschiedlichen Interpretation steht fest, dass die Einsprache gegen die Verfügung vom 5. Dezember 2007 gegenstandslos geworden ist. Die Beschwerdegegnerin hat denn auch zu Recht die Einsprache gegen die Verfügung vom 5. Dezember 2007 in ihrem Einspracheentscheid vom 6. Juli 2009 abgeschrieben. 1.2 Gegen die Verfügung vom 14. Januar 2008 hat die Beschwerdeführerin ebenfalls Einsprache erhoben. Das Verfahren wurde sistiert. Im November 2008 hat die Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass sich der Sachverhalt erneut geändert habe, weil die Kinderrente rückwirkend ab August 2007 wieder ausbezahlt werde. Der Sohn habe nämlich seine Ausbildung auf Universitätsstufe fortgesetzt. Die EL wurde deshalb ab dem Revisionszeitpunkt vom 1. August 2007 noch einmal neu berechnet. Gestützt darauf wurden der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 29. Januar 2009 für August bis Oktober 2007 wiederum monatliche EL in Höhe von Fr. 1'132.-- zugesprochen. Dies stellt einen Widerruf (während des hängigen Einspracheverfahrens) der noch nicht rechtskräftigen Verfügung vom 14. Januar 2008 und ein Ersatz dieser Verfügung dar. Die Beschwerdegegnerin hat somit zu Recht auch die Einsprache gegen die Verfügung vom 14. Januar 2008 im Einspracheentscheid vom 6. Juli 2009 abgeschrieben. Anfechtungsgegenstand ist also allein die Verfügung vom 29. Januar 2009 betreffend die Revision der EL ab 1. August 2007 beziehungsweise der sie ersetzende Einspracheentscheid vom 6. Juli 2009. 1.3 Nicht einzutreten ist auf das Feststellungsbegehren betreffend örtlicher Zuständigkeit, weil diesbezüglich keine anfechtbare Verfügung ergangen ist.

E. 2

Auf den 1. Januar 2008 ist das neue Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) in Kraft getreten. Das neue ELG ersetzt dasjenige Gesetz vom 19. März 1965 in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung. In Bezug auf die vorliegend umstrittenen Fragen des Anspruchs auf EL, der Berechnung und allfälligen Verrechnung von Nachzahlungs- mit Rückforderungsansprüchen hat sich die Rechtslage materiell jedoch nicht geändert.

E. 3

3.1 Anspruch auf EL haben getrennte Ehegatten und geschiedene Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie eine Zusatzrente der AHV oder der IV beziehen (Art. 4 Abs. 2 ELG; Art. 1 ELV). Leben die Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, mit einem Elternteil zusammen, der rentenberechtigt ist oder für den Anspruch auf eine Zusatzrente der AHV besteht, so wird die EL zusammen mit diesem Elternteil festgelegt (Art. 7 Abs. 1 lit. b ELV). Die jährliche EL entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG; Art. 3a Abs. 1 aELG). Die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen, worin in bestimmtem Umfang auch das Vermögen einbezogen ist, werden nach den in Art. 10 und 11 ELG (Art. 3b und 3c aELG) sowie Art. 11 bis 18 ELV festgelegten Bestimmungen ermittelt. Als Einnahmen anzurechnen sind nach Art. 11 Abs. 1 ELG (Art. 3c Abs. 1 aELG) insbesondere Einkünfte aus dem Erwerb (lit. a). Nach Art. 9 Abs. 4 ELG (aArt. 3a Abs. 6 ELG) fallen Kinder, deren anrechenbare Einnahmen die anerkannten Ausgaben übersteigen, für die Berechnung der jährlichen EL ausser Betracht. 3.2 Vorliegend hat die Beschwerdeführerin für den Zeitraum August bis Oktober 2007 einen eigenen EL-Anspruch geltend machen können, weil sie noch eine Zusatzrente zur IV-Rente ihres geschiedenen Ehegatten bezogen hat. Ihre

beiden Kinder haben noch bei ihr gewohnt und Kinderrente bezogen. Diejenige des Sohnes wurde rückwirkend ab August 2007 wieder ausgerichtet. Die Kinder sind deshalb in die Berechnung der jährlichen EL einzubeziehen. Die Tochter wohnt unter der Woche für ihr Studium in C. _____. Ihre Mietkosten sind zu berücksichtigen. Insgesamt sind Mietkosten von Fr. 20'000.-- (Höchstbetrag) anzurechnen. Die Berechnung führt somit zu einem EL-Anspruch von Fr. 1'132.-- pro Monat, wie die Beschwerdegegnerin korrekt ermittelt hat (vgl. EL-act. 10). Weil der Beschwerdeführerin gestützt auf die Verfügung vom 29. Dezember 2006 lediglich Fr. 1'095.-- an monatlichen EL ausgerichtet worden sind (EL-act. 35), hat sie für August bis Oktober 2007 insgesamt Fr. 111.-- zu wenig bekommen. Sie kann allerdings nicht verlangen, dass ihr der gesamte neu berechnete Betrag von Fr. 3'396.-- (nochmals) ausbezahlt wird, denn sie hat keine EL zurückerstattet, und die Rückforderungsverfügung ist widerrufen worden. Indessen besteht damit auch kein Anlass zur Verrechnung einer "Nachzahlung" mit einer Rückforderung, wie die Verfügung vom 29. Januar 2009 fälschlicherweise festhält. Für den Zeitraum August bis Oktober 2007 stellt sich kein Verrechnungsproblem, und die Anordnung der Verrechnung kann gar keine Wirkung entfalten.

3.3 Strittig ist, ob die Beschwerdeführerin auch ab November 2007 einen Anspruch auf EL hat. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Erwerbsausfall-Entschädigung (EO) des Sohnes dürfe bei der Berechnung des EL-Anspruchs nicht berücksichtigt werden. Einerseits würden damit verschiedene Bemessungsperioden miteinander vermischt, andererseits würde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit der Anrechnung eines zusätzlichen Einkommens von Fr. 19'710.-- zu hoch eingestuft. Der Sohn der Beschwerdeführerin ist Ende Oktober 2007 in den Militärdienst eingerückt und hat pro Dienstag Fr. 54.-- an EO-Entschädigung erhalten. Für den Monat November beträgt die Bruttoentschädigung Fr. 1'620.-- (EL-act. 81). Diese Tatsache stellt eine erneute Veränderung des Sachverhalts dar, die nachträglich berücksichtigt werden muss (Art. 17 ATSG). Der zweite Revisionszeitpunkt betrifft deshalb den Anspruch auf EL ab November 2007. Die Anrechnung von EO-Entschädigung ist weder im ELG noch in der ELV ausdrücklich geregelt. Die EO-Entschädigung ist - wie das Wort schon sagt - ein Ersatz dafür, dass während des Militärdienstes keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen und Einkommen erzielt werden kann. Gemäss der grammatikalischen Auslegung ist die EO-Entschädigung deshalb als Erwerbs(ersatz)einkommen nach Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG zu betrachten, die in der Berechnung der EL zu berücksichtigen ist. Dies hat denn auch das BSV in seiner Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) so bestimmt. Gemäss Rz 2082 WEL sind Leistungen aus der Erwerbsausfallentschädigung als Erwerbseinkommen anzurechnen (siehe auch Ralph Jöhl, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV; Soziale Sicherheit, 2. Auflage, Rz 169). Die EO-Entschädigung stellt keine öffentliche Leistung mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter dar, weshalb sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen betreffend nicht anrechenbare Einkommen fällt (Art. 11 Abs. 3 lit. c ELG). Um den Anspruch der jährlichen EL zu berechnen (Grundlage für die monatlich auszurichtenden Leistungen), ist auch die EO-Entschädigung auf ein Jahr hochzurechnen. Dies ergibt ein Ersatzerwerbseinkommen des Sohnes von Fr. 19'440.-- im Jahr. Wird dies zum Erwerbseinkommen der Beschwerdeführerin hinzugerechnet, so beträgt das Gesamteinkommen inklusive Renten Fr. 70'029.--. Dem gegenüber stehen anrechenbare jährliche Ausgaben von insgesamt Fr. 65'680.--, weil hier der maximale Abzug für Mietkosten vom Fr. 20'000.-- zu berücksichtigen ist. Daraus resultiert ein Überschuss von

Fr. 4'349.--. Wird der Anspruch der Beschwerdeführerin ohne ihren Sohn (aber inklusive Tochter) berechnet, so stehen Ausgaben von Fr. 48'596.-- Einnahmen von Fr. 48'803.-- gegenüber, woraus ein Überschuss von Fr. 207.-- resultiert. Daraus folgt, dass der Sohn für die EL-Berechnung der Beschwerdeführerin ausser Betracht fällt (Art. 9 Abs. 4 ELG). Die Berücksichtigung der EO-Entschädigung stellt keine Vermischung von verschiedenen Bemessungsperioden, sondern eine Anpassung an einen veränderten Sachverhalt nach Art. 17 ATSG und Art. 25 Abs. 1 lit. c ELV dar. Weil die Beschwerdeführerin ab November 2007 einen Einkommensüberschuss hat, endigt ihr Anspruch auf EL Ende Oktober 2007. Daraus folgt, dass ihr für November 2007 Fr. 1'095.-- zuviel an EL ausbezahlt worden ist.

3.4 Gemäss Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG sind unrechtmässige Leistungen zurückzuerstatten. Die korrekte Berechnung ergibt, dass der Rückforderungsbetrag von Fr. 1'095.-- sich um den Betrag von Fr. 111.-- reduziert, weil der Beschwerdeführerin für die Monate August bis Oktober Fr. 111.-- zuwenig an EL ausbezahlt worden sind. Diese Beträge dürfen miteinander verrechnet werden (Art. 27 ELV). Im Einspracheentscheid vom 6. Juli 2009 hat die Beschwerdegegnerin die Frage der Rückforderung zu Recht offen gelassen, denn eine Verfügung ist dazu noch nicht ergangen. Entsprechend ist auch im Beschwerdeverfahren über eine Rückforderung nicht zu befinden. Die Einsprache gegen die Verfügung vom 29. Januar 2009 aber hat die Beschwerdegegnerin im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

E. 4

4.1 Zusammenfassend erweist sich der Einspracheentscheid betreffend die Abschreibung der Einsprachen gegen die Verfügungen vom 5. Dezember 2007 und 14. Januar 2008 als korrekt. Sodann fällt der EL-Anspruch der Beschwerdeführerin ab 1. November 2007 dahin, wie die Beschwerdegegnerin richtig festgestellt hat. Schliesslich erweist sich die befristete Leistungszusprache in der (Revisions)-Verfügung vom 29. Januar 2009 als richtig, und die Beschwerdeführerin hat die Einsprache dagegen zu Recht abgewiesen. Die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 6. Juli 2009 ist daher abzuweisen. Auf den Feststellungsantrag betreffend die örtliche Zuständigkeit ist mangels Verfügung nicht einzutreten.

4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG). Der unterliegenden Beschwerdeführerin kann keine Parteientschädigung zulasten der Beschwerdegegnerin zugesprochen werden (Art. 61 lit. g Satz 1 ATSG). Es ist der Beschwerdeführerin jedoch die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu bewilligen, weshalb ihr Rechtsbeistand gegenüber dem Staat einen Anspruch auf Ersatz der Vertretungskosten hat (Art. 61 lit. f ATSG). Die Entschädigung beläuft sich auf 80% des Honorars (vgl. Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes; sGS 963.70). Dieses bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g Satz 2 ATSG). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erweist sich vorliegend eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Gekürzt um 20% beträgt sie Fr. 2'000.--. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten, kann die Beschwerdeführerin jedoch zur Nachzahlung der vom Staat übernommenen Kosten verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 ZPO/SG i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP/SG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.